

(Inser. das Verzeichniß der Waaren, für die eine Zollserhöhung eintritt, nebst Einheitsmaßen.)

Wohnsiß des Verkreters und Datum:

Unterschrift des Verkreters oder an seiner Stelle Erklärenden:

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs für Deutsch-Ostafrika, betreffend den Freikauf von Sklaven.

§ 1.

Jeder Sklave, welcher durch Kauf oder ein anderes Rechtsgechäft (Tausch, Schenkung u. s. w.) von seinem bisherigen Herrn an einen Nichteingeborenen abgetreten wird, erhält dadurch an sich schon die Freiheit.

§ 2.

Jeder Verkauf eines Sklaven ist innerhalb 4 Wochen der zuständigen deutschen Behörde desjenigen Orts, wo der Sklave oder der Verkaufende seinen Wohnsiß hat, anzuzeigen, welche auf Antrag dem Sklaven unter Siegel und Unterschrift einen Freibrief muentgeltlich auszustellen hat. In gleicher Weise kann auch solchen Sklaven, welche kraft einer behördlichen Verfügung oder aus sonst einem Grunde die Freiheit erlangt haben, ein Freibrief erteilt werden.

§ 3.

Eine zwischen dem Verkaufenden und dem Verkaufenen getroffene Vereinbarung, wonach dieser die Verkaufsumme ganz oder theilweise abverdienen soll, ist an sich zulässig, doch muß eine derartige Vereinbarung vor einer der in § 2 genannten Behörden schriftlich abgeschlossen werden und unterliegt der Genehmigung derselben. Die Behörde hat das Interesse des Verkaufenen dabei zu wahren und insbesondere darauf zu achten, daß der abzuverdierende Betrag sowohl der in Wirklichkeit bezahlten Verkaufsumme als auch überhaupt den landesüblichen Preisen entspricht. Die dem Verkaufenen in Anrechnung gebrachten Raten dürfen nicht unter den üblichen Lohnsätzen bleiben. Unzulässig ist eine Vereinbarung, wonach auf den abzuverdierenden Betrag Lieferungen des Verkaufenden an Lebensmitteln, Kleidungsstücken und dergleichen in Anrechnung gebracht werden.

§ 4.

Sowohl dem Verkaufenden, wie dem Verkaufenen ist von Amtswegen eine Ausfertigung der im vorigen Paragraphen erwähnten Vereinbarung auszuhandigen, und auf dieser sind die abverdienten Beträge zu den im Vertrage bestimmten Zeiten von der Behörde zu vermerken.

§ 5.

Es steht dem Verkaufenen frei, jederzeit den ganzen Rest oder einen Theil des Restes der abzuverdierenden Summe abzuführen und dadurch das Dienstverhältniß aufzuheben oder entsprechend zu verkürzen.

§ 6.

Auch im Falle des § 3 ist der auf diese Weise Verkaufene alsbald nach Bezahlung der Verkaufsumme als Freier zu betrachten, dem von der zuständigen Behörde ein Freibrief erteilt werden kann. Dem neuen Herrn stehen keine weiteren Rechte gegen ihn zu, als die, welche in der mit dem Verkaufenen getroffenen schriftlichen Vereinbarung ihre Begründung haben.

§ 7.

Diejenige Behörde, in deren Amtsbezirk der Verkaufene seinen Wohnsiß hat, hat auch über die pflichtmäßige Ausführung der getroffenen Vereinbarung zu wachen.

§ 8.

Jede deutsche Ortsbehörde des Schutzgebietes hat ein Register zu führen, in welches jeder angemeldete Postlauf unter fortlaufender Nummer einzutragen ist. Für die Vereinbarungen über Abverdiemng des Kaufpreises, welche im Originale der Behörde verbleiben, sind besondere Alten anzulegen, auf welche in dem Register zutreffenden Falls Bezug zu nehmen ist.

§ 9.

Zwiderhandlungen gegen §§ 2 bis 5 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Kps., an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängniß; bis zu 3 Monaten tritt, bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Geltung und hat auch auf alle etwa früher bereits vereinbarten Abverdiemngsverträge rückwirkende Kraft.

Dar-es-Salam, den 1. September 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.) (195.) Nhr. v. Zoden.

Aufschub des Inkrafttretens der Verordnungen vom 26. Mai 1891 und 18. Juni 1891.

Nach Bestimmung des Kaiserlichen Gouverneurs für Deutsch-Ost-Afrika werden die Verordnungen, betr. die Erhebung einer Gebühr für das Schlagen von Bauhölzern auf dem im Eigentum des Gouvernements befindlichen Grund und Boden vom 26. Mai 1891 (D. Kol. Bl. Z. 338) und betreffend die Hafengebühren für einheimische Schiffe vom 18. Juni 1891 (D. Kol. Bl. Z. 340) erst nach dem 1. September zu einem noch näher zu bestimmenden Zeitpunkte in Kraft treten.

Zirkular-Erlaß, betreffend Hafengebühren für einheimische Fahrzeuge des Deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes.

Im Anschluß an die Verordnung, betreffend Hafengebühren für einheimische Fahrzeuge*) (Daus), — Zirkular-Erlaß vom 18. Juni 1891 — wird hiermit bestimmt, daß jedem Schiffer freisteht, anstatt der jedesmal beim Anlaufen eines Hafens zu entrichtenden Gebühr von 25 Kp. für den Kubilmeter Rauminhalt, eine einmalige jährliche Abgabe in Höhe der Meßbriefgebühr für sein Fahrzeug zu entrichten, worüber er eine Quittung erhalten wird; dieselbe ist in jedem Hafen auf Verlangen der Zollbehörde vorzuzeigen, geht sie verloren, so erhält er gegen Bezahlung von 1 Kp. eine neue.

Jeder nicht im Besitze seiner Quittung befindliche Schiffer hat die gewöhnlichen Hafengebühren zu entrichten, die auch beim nachträglichen Wiederauffinden der Quittung nicht zurück erstatet werden.

Dar-es-Salam, den 8. August 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.) (195.) Nhr. v. Zoden.

Gouvernements-Befehl.

Der Gouvernements-Befehl vom 9. April d. J.⁶⁶⁾ — N. Nr. II. 231 — betreffend die Abgrenzung der einzelnen Bezirke wird, insoweit die Bezirke von Dar es-Salam und Kilwa in Betracht kommen, dahin abgeändert, daß in Zukunft die unmittelbar an der linken Uferseite

*) Bergl. D. Kol. Bl. 1891 Z. 340.

*) Bergl. D. Kol. Bl. 1891 Z. 334.